

5.5.2 Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Schwandorf

vom 27. Juli 2021

Die Stadt Schwandorf erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40), und aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153), folgende Satzung:

§ 1 Benutzung

- (1) Die Benutzung von Medien aller Art sowie die Nutzung eines Computerarbeitsplatzes (Internet) ist in den Räumen der Stadtbibliothek mit gültigem Benutzerausweis gebührenfrei.
- (2) Die Gebühren für weitere Nutzungen richten sich nach den folgenden Bestimmungen.
- (3) Entstehen durch die Benutzung oder für vom Benutzer beauftragte Leistungen Auslagen, so sind diese neben den Gebühren zu erstatten.

§ 2 Benutzerausweisgebühren

- (1) Für die Ausstellung eines Benutzerausweises mit einem Gültigkeitszeitraum von drei Jahren wird eine Gebühr in Höhe von 1,50 Euro erhoben.
- (2) Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Ausstellung des Benutzerausweises gebührenfrei.
- (3) Schulen und Kindertageseinrichtungen erhalten einen kostenlosen Institutsausweis für die Ausleihe im Rahmen ihrer medienpädagogischen Tätigkeit.
- (4) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust oder Beschädigung wird eine Gebühr in Höhe von 1,50 Euro erhoben.

§ 3 Ausleihe von Medien aller Art

- (1) Gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises können Benutzer Medien aller Art unentgeltlich für die festgelegte Leihfrist ausleihen. Die Regelungen der Benutzungssatzung der Stadtbibliothek sind dabei zu beachten.
- (2) Ausgeliehene Medien sind fristgerecht zurückzugeben. Die jeweiligen Leihfristen richten sich nach den Regelungen in der Benutzungssatzung der Stadtbibliothek.
- (3) Eine Leihfristverlängerung ist grundsätzlich möglich.

§ 4 Dienstleistungen der Stadtbibliothek

- (1) Für die Bereitstellung eines vorgemerkten oder reservierten Mediums aus den Beständen der Stadtbibliothek wird eine Gebühr in Höhe von 0,70 Euro erhoben.
- (2) Für die Bereitstellung eines über den auswärtigen Leihverkehr (Fernleihbestellung) bestellten Mediums wird eine Gebühr in Höhe von 2,70 Euro erhoben.
- (3) Für Leserwünsche wird pro Medium eine Gebühr in Höhe von 1,00 Euro erhoben.
- (4) Für das Anfertigen von Kopien (DIN A4) wird eine Gebühr in Höhe von 0,10 Euro und für Kopien (DIN A3) in Höhe von 0,20 Euro pro Blatt erhoben.
- (5) Für die Nutzung eines Computerarbeitsplatzes (Internet) erhält der Nutzer ein Internetticket für eine Sitzung. Für jede Sitzung, sofern er keinen gültigen Benutzerausweis hat, wird eine Gebühr in Höhe von 1,50 Euro erhoben.

§ 5 Versäumnisgebühr

- (1) Bei Überschreiten der Leihfrist werden auch ohne ausdrückliche schriftliche Erinnerung folgende Gebühren je entliehenem Medium erhoben:
 1. Je 0,50 Euro pro angefangener Versäumniswoche für Bücher, Sach-DVDs und Sach-CDs.
 2. Je 0,50 Euro pro Tag für alle anderen Medien, insbesondere Zeitschriften, DVDs (Spielfilme), sonstige CDs und Hörbücher.
- (2) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet mit Rückgabe des Mediums.

§ 6 Bearbeitungsgebühr bei Mediiersatz

- (1) Für verlorene, beschädigte oder unvollständige Medien ist der Benutzer ersatzpflichtig.
- (2) Darüber hinaus wird für jede erforderliche Ersatzbeschaffung eines Mediums eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,00 Euro erhoben.

§ 7 Auslagen

Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben:

1. Entgelte für die Zusendung von Sendungen.
2. Kosten für sonstige Aufwendungen (z. B. besonderes Verpackungsmaterial).

§ 8 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen:

1. Im Falle des § 2 Abs. 1 mit Ausstellung des Benutzerausweises.
2. Im Falle des § 2 Abs. 4 mit Ausstellung des Ersatzausweises.
3. Im Falle des § 4 Abs. 1 und 2 mit der jeweiligen Bereitstellung des Mediums.
4. Im Falle des § 4 Abs. 3 mit Erfüllung des Leserwunsches.
5. Im Falle des § 4 Abs. 4 mit der Aushändigung der Kopien.
6. Im Falle des § 4 Abs. 5 mit der Nutzung des Computerarbeitsplatzes.
7. Im Falle des § 5 mit Überschreiten der Leihfrist.
8. Im Falle des § 6 mit Beginn der Bearbeitung des Mediiersatzfalles.
9. Im Falle des § 7 mit der Erteilung des Auftrages bzw. mit Entstehen der Aufwendungen.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an die Gebührenschuldner zur Zahlung fällig. Bei Bekanntgabe durch die Post werden die Gebühren eine Woche nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(3) Gebühren- bzw. Auslagenschuldner ist, wer die Entstehung einer Gebühr veranlasst bzw. rechtlich zu vertreten oder Leistungen in Anspruch genommen oder beauftragt hat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.¹

Anmerkung:

¹ In Kraft getreten am 31.07.2021.

Genderhinweis:

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird in dieser Vorlage die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter und beinhalten keine Wertung.